

**LHAK, Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz), Nr. 1016 (Revision der Amtsrechnungen der Schulverwaltung Köln. Untersuchung gegen den ehemaligen Prokurator Theodor Franz Thiriart, Bd. 1), S. 78–87.**

**Bericht über die Arbeit der Revisionskommission, Köln, 31. Mai 1823. (Abschrift)**

**Als eigens dazu beauftragter Konsistorialrat berichtet Joseph von Groote über die Arbeiten der Revisionskommission. Da die dafür veranschlagte vierwöchige Bearbeitungszeit bei weitem nicht ausreichend war, muss sein Bericht vorläufig bleiben. Was er von der Vorgehensweise der Kommission hält, macht er jedoch gleich zu Beginn deutlich: Sie habe „weder gründlich noch vollständig“ gearbeitet.**

*Transkription: Elisabeth Schläwe*

S. 78

Cöln, den 31ten Mai 1823

An Ein Königliches Konsistorium

dahier

Das Thiriartsche Rechnungswesen betreffend.

Gemäß dem Rescripte Seiner Exzellenz

des Herrn Staatsministers

und Oberpräsidenten Freiherrn

von Ingersleben zu Coblenz vom

23ten April currentis K. 660, bin ich

beauftragt worden, die Revi-

sion der Commissionsverhand-

lungen über das Thiriartsche

Rechnungswesen vorzunehmen,

und solche binnen 4 Wochen zu

beendigen. Da nun der hier

anberaumte Termin zu Ende

ist, ich auch bereits von dem

Herrn Regierungs-Chefpräsi-

denten Freiherrn vom Hagen  
benachrichtigt bin, daß mir von  
erstem kommenden Monats an alle zu  
meinem Departement bei der  
Regierung gehörigen Arbeiten  
wieder zugeschrieben werden  
sollen, so finde ich mich, unge-  
achtet die mir aufgetragene  
Revision bei weitem noch nicht  
voll-

S. 79

vollständig ausgeführt ist, ver-  
anlaßt, über das Resultat mei-  
ner bisherigen Arbeit Bericht  
zu erstatten und über die  
Vollendung derselben gehorsam-  
ste Vorschläge zu machen.  
Im allgemeinen hat sich aus  
den Verhandlungen der Revisi-  
onskommission ergeben, daß  
solche weder gründlich noch voll-  
ständig sind. Gründlich sind  
sie nicht, weil fast alle ihre  
Entscheidungen durchaus auf kei-  
nen festen Principien, sondern  
nur auf Wahrscheinlichkeit  
und Billigkeit beruhen. Die  
Vorschriften der dem vormali-

gen Procureur-Gérant Thiriart  
ertheilten Instructionen vom 28ten  
August 1807 und 5ten December  
1812 deren erste für die Rech-  
nungen von 1806–1812 und deren  
letztere für die Rechnungen pro  
1813 und 1814 zur Richtschnur  
dienen mußten, sind fast ganz  
unberücksichtigt geblieben.  
Daher hat die Kommission  
eine sehr große Menge von  
Aus-

S. 80

Ausgaben, die durchaus nicht  
nach den Vorschriften jener  
Instructionen justificirt waren,  
entweder der Geringfügigkeit  
wegen oder der für den Rech-  
ner sprechenden Vermuthung  
wegen, oder aus andern Bil-  
ligkeitsgründen geradezu pas-  
siren lassen, was jedoch bestimmt  
ausser den Grenzen ihrer Attri-  
butionen lag, indem sie die ihr  
vorgelegten Rechnungen nur  
auf den Grund der dem Thiriart  
ertheilten Dienstinstructionen  
beurtheilen und alles, was sich

diesen Vorschriften gemäß nicht  
rechtfertigen ließ, der höhern  
Entscheidung vorlegen mußte.  
Ich bin zwar selbst der Mei-  
nung, daß der größte Theil  
dieser nicht gehörig justificirten  
Ausgaben aus Billigkeitsgrün-  
den dem Rechner am Ende pas-  
siren müssen, aber wenn die-  
ses geschieht, so ist es ein Akt  
der Gnade, oder wenigstens  
einer besondern Nachsicht  
mit dem Rechner, welche ihm  
angedeihen zu lassen, die Revisi-  
ons-

*S. [81]–87 [89]*

Revisionskommission nicht ermächtigt war, indem sie im Gegentheil den bestimmten Auftrag hatte, die Rechnungen nach den desfalls ertheilten allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften zu prüfen und festzustellen.

Vollständig sind die Verhandlungen der Revisionskommission nicht,

a) weil viele Moniten darin als erledigt angenommen werden, ohne daß die Gründe, welche dafür sprechen, angegeben sind,

und

b) weil eine Menge Posten, die hätten monirt werden müssen, ganz ohne alle Bemerkung in der Rechnung passirt sind.

Einen Beweis zu dieser Behauptung liefert das im Entwurf hiebeigefügte<sup>1</sup> Protokoll über die Thiriartschen Ausgaberechnungen von 1806–1810 und 1811, welches ich bei Revision der Kommissionsverhandlungen habe aufnehmen lassen. Abgesehen von den vielen wegen Mangels gehöriger Juistification darin monirten, von der Revisionskommission ganz übergangenen Posten finden sich darin mehrere Moniten über in den Rechnungen

---

<sup>1</sup> Davor ein Anlagenstrich.

vorkommende, so sehr auffallende doppelte Eintragungen (doubles emplois) daß es mir ganz unbegreiflich ist, wie es der Revisionskommission möglich war, solche zu übersehen, und sich dabei durch die von dem Rechner zur Juistification beigebrachte Quittungsduplikate oder Atteste der damaligen Controlle, ein gewöhnliches Hülfsmittel des Rechners bei mangelnden Belegen, irre führen zu lassen. Und doch muß ich hier ganz ausdrücklich mich dagegen verwehren, daß dieses Protokoll über die Revision der Ausgabe-Rechnungen als vollständig betrachtet werde, indem die Ausgaberechnung von 1806–1810 fast gar keiner detaillirten, und jene von 1811–1814 auch nur einer sehr raschen Revision unterworfen worden ist.

Nachdem ich nun die Fehler welche meines Dafürhaltens den Revisionsverhandlungen zu Last kommen, angeführt habe, halte ich auch für Pflicht, die Ursachen anzuführen, welche hauptsächlich diese Fehler herbeigeführt haben, und die Revisionskommission selbst sehr entschuldigen müssen.

Diese sind nämlich die Unbekanntschaft der Revisions-Kommission mit den einzelnen Bestandtheilen der Thiriartschen Rechnungen und den sich darauf beziehenden frühern Verhandlungen und vorzüglich die große Verworrenheit der Thiriartschen Rechnungen selbst. Schon die Rubriken der Hauptkapitel oder Artikel dieser Rechnungen, namentlich:

Ausserordentliche Ausgaben:

Rectificirte Ausgabe Posten,

Nachträgliche Ausgabegegenstände,

Ausserordentliche Kosten,

Unvorhergesehene Ausgaben

Verschiedene Kosten,

Veränderliche Ausgaben,

Besondre autorisirte Ausgabe,

Wieder zu vergütende Ausgaben

und so weiter welche sämtlich in den Ausgaberechnungen pro 1806–1814 vorkommen, gaben dem Rechner die Willkühr, alle Arten von Ausgaben, sie mögen unter andre Haupt-Rubriken der Rechnung gehören, oder nicht, durcheinander zu werfen und dadurch die Untersuchung über die Richtigkeit der Ausgaben, besonders wo die vorgeschriebenen Justificatorien fehlen, und nur Quittungsduplikate oder Atteste aus der Controlle dieselben ersetzen müssen, sehr zu erschweren. Fälle, wo durch diese Unordnung, doppelte Ansätze in den Rechnungen vorkommen, sind in dem beiliegenden Revisionsprotokoll sub 34, 45, 80, 85, 86, 88 aufgenommen.

Obschon es nun während den 4 Wochen, worin ich mich fast ausschließlich mit der Untersuchung der Verhandlungen der Revisionscommission beschäftigte, eine Unmöglichkeit war, solche sämtlich durchzugehen, und obschon, wie schon oben erwähnt, das Protokoll über die vorgenommene Revision der Verhandlungen über die Ausgaberechnungen durchaus nicht als vollständig betrachtet werden kann, so geht meines

---

Erachtens daraus doch schon zur Genüge hervor, daß sich Ein et cetera Konsistorium mit dem von der Revisionskommission aufgestellten Resultate nicht begnügen kann, sondern daß Wohl dasselbe um so mehr eine neue ganz specielle Revision veranlassen muß, als das Recht dazu gemäß dem sub K 718 eingegangenen Gutachten des Advokaten Holthof nicht bestritten werden kann.

Wenn Ein et cetera Konsistorium diese Meinung mit mir theilet, so entsteht die Frage, ob diese Revision von dem Collegium selbst oder von einer damit zu beauftragenden Commission vorgenommen werden soll. Geschieht Ersteres, so wird das Collegium einen Referenten zu ernennen haben, dem als dann unter Mitwirkung des Calculatär [?] die Revision der Rechnungen und die Aufstellung des Resultats übertragen wird.

Diese Arbeit wird aber die ganze Thätigkeit eines Mannes auf zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen, selbst wenn er mit der größten Selbstverläugnung und Beständigkeit diese trokene, verworrene und zeittödtende Arbeit auszuführen sich vornimmt.

Ob aber Ein et cetera Konsistorium eines seiner Mitglieder auf so lange Zeit allen übrigen Arbeiten wird entziehen können, muß ich dem höhern Ermessen gehorsamst anheimgeben, und dabei nur noch zu bemerken mir erlauben, daß wenn es auch nicht mit so großen Schwierigkeiten verknüpft wäre, dem Herrn Konsistorialass[ess]or Schmitz und mich unsern Arbeiten bei dem et cetera Konsistorium und bei der Königlichen Regierung zu entziehen, und dagegen gewiß von letzterer Behörde die gegründetsten Einsprüche zu erwarten wären, es aus dem Grunde unzulässig scheint, einen von uns mit dieser Arbeit zu beschäftigen, weil wir beide früher Mitglieder der vom Generalgouvernement niedergesetzt gewesenen Specialkommission zur Untersuchung der Thiriartschen Rechnungen gewesen sind, wir mithin in einer höhern Instanz denselben Gegenstand zu untersuchen, zu prüfen und zu beurtheilen hätten, worüber wir in niederer Instanz schon geurtheilt haben. Thiriart hat gegen dieses Verfahren gleich bei unserm Eintritt in das Königliche Konsistorium schon einmal protestirt, und obwohl mir keine gesetzliche Bestimmung bekannt ist, welche, wie bei den Gerichten, auch bei den Verwaltungsbehörden verbietet, in der nämlichen Sachen in zwei Instanzen zu urtheilen, mithin Thiriart mit dieser Protestation dem strengen Rechte nach wohl abgewiesen werden könnte, so scheint es mir doch indelikat, diese auf großen Billigkeitsgründen beruhende Einrede des Thiriart jetzt, wo es auf Feststellung das volle Rechtskraft erhaltenden Rechnungs-Resultats ankommt, unberücksichtigt zu lassen. Hat doch sogar die von uns niedergesetzte Revisionskommission den zu ihrem Mitgliede ernannten Herrn von Geyr schon aus dem Grunde durch Herrn Cassinoné mit unsrer Zustimmung ersetzt, weil ersterer in dem Anfange jener Periode, worüber Rechnung gelegt worden ist, Theil an der Verwaltung gehabt hat. Um wie viel mehr muß also jetzt auch Einem et cetera Konsistorium daran gelegen seyn, daß aller Schein von Parteilichkeit bei der Untersuchung und endlichen Feststellung dieser Angelegenheit entfernt bleibe.

Da nun aber den übrigen Mitgliedern Eines et cetera Konsistorii wohl nicht zugemuthet werden kann, diese ihrem Wirkungskreise ganz fremde Arbeit zu übernehmen, so scheint es am zweckmäßigsten, solche einer besondern Commission, die jedoch nur aus einem, mit Verwaltungsgeschäften der damaligen Zeit völlig bekannten Mann und einem Calculaturbeamten bestehen dürfte, zu übertragen. Diese Commission müßte aber mit einer ausführlichen, auf den für die damalige Rechnungs-Periode dem Thiriart ertheilten Vorschriften gegründeten Instruction versehen werden, und die Weisung erhalten, jede Rechnungsposition, die nicht diesen Vorschriften gemäß justificirt ist, zu moniren, und es der höhern Entscheidung zu überlassen, ob solche Posten in der Rechnung passiren zu lassen

für billig anerkannt werde oder nicht. Der Thiriart sowohl als die jetzige Verwaltung, insbesondere der Rendant und die übrigen Büreaubeamten, müßten angewiesen werden, den Anforderungen dieser Commission zu entsprechen, und die derselben nöthige Aufklärungen nach Kräften zu ertheilen.

Bei dem gegenwärtigen, oben geschilderten höchst verworrenen Zustande der vorliegenden Rechnungen wird dieser Commission eine ganz vor[zü]gliche Aufmerksamkeit bei der Revision der Ausgaberechnungen anzuempfehlen seyn, damit sämmtliche darin vorkommende doppelte Eintragungen entdeckt und defektirt werden.

Einem et cetera Konsistorium stelle ich nunmehr die weitere Entscheidung in dieser Angelegenheit gehorsamst und mit dem ehrerbietigen Bemerken anheim, daß ich mit der Revision der Verhandlungen der Commission von morgen an aufhören muß, weil die Königliche Regierung mir meine Departementsgeschäfte wieder überweiset.

Der Königliche Konsistorialrath

gez. Joseph von Groote

pro vera Copia

[Herte?]

Regierungskanzlist